

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der gegenständlichen Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, speziell auf die Bedürfnisse und Schwerpunktausrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaftlichen Fachschulen Grabnerhof und Haus im Ennstal – St. Martin abgestimmte Schulmodelle durchzuführen.

2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die Schulversuche an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Grabnerhof, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft und an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Haus im Ennstal -St. Martin definiert. Die Schulversuche beinhalten je eine Stundentafel mit der jeweiligen Schwerpunktsetzung für den betreffenden Schulversuch sowie organisatorische Bestimmungen. Die Schulmodelle werden für das Schuljahr 2006/2007 befristet in Kraft gesetzt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Neuerung bringt keine Ausweitung des Gesamtstundenrahmens und verursacht dadurch grundsätzlich keine höheren Kosten. Eine Erhöhung der Kosten kann nur durch eine höhere Schülerzahl insgesamt entstehen. Diese Mehrkosten werden durch Einsparungen an Gruppenteilungen in den 1. und 2. Klassen bzw. durch Kooperation mit dem bestehenden Betriebsleiterlehrgang der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Gröbming, Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft, abgefangen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gem. § 84 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 64/1997 besteht die Möglichkeit, dass die Schulbehörde zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des Stmk. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes Schulversuche an öffentlichen Berufs- und Fachschulen hinsichtlich Organisationsform, Aufbau, Unterrichtsausmaß, Stundendauer und Lehrplan durch Verordnung anordnen kann.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, speziell auf die Bedürfnisse und Schwerpunktausrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaftlichen Fachschulen Grabnerhof und Haus im Ennstal – St. Martin abgestimmte Schulmodelle durchzuführen.

Mit dem Schulversuch an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Grabnerhof können neben dem Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft auch Berufe im touristischen Bereich angestrebt werden. Hierfür ist ein Berufspraktikum in Tourismuseinrichtungen erforderlich, wobei auf die jeweiligen Saisonzeiten Rücksicht genommen werden muss, damit eine entsprechende Berufserfahrung erworben werden kann.

Mit dem Schulversuch an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Haus im Ennstal – St. Martin kann neben dem Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft auch das neu geschaffene Berufsbild „Betriebsdienstleistungskaufmann/frau“ erworben werden. Hierfür ist ein Berufspraktikum in Tourismus- bzw. Sozialeinrichtungen, Bildungshäusern oder Großhaushalten erforderlich. Bei der Festlegung der Praxiszeit in diesen Einrichtungen muss vom saisonal bedingten Bedarf an PraktikantInnen ausgegangen werden, weshalb ein Abweichen von den verordneten Praxismonaten (Jänner bis April) erforderlich ist.

2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die Schulversuche an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Grabnerhof, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft und an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Haus im Ennstal -St. Martin definiert. Die Schulversuche beinhalten eine Stundentafel mit der jeweiligen Schwerpunktsetzung für den betreffenden Schulversuch sowie organisatorische Bestimmungen. Die Schulmodelle werden für das Schuljahr 2006/2007 befristet in Kraft gesetzt. Für die Kundmachung dieser Verordnung ist § 94 Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz heranzuziehen, wonach Verordnungen, wenn sie sich nur auf einzelne Schulen beziehen, durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen sind.

Der Schulversuch der Land- und Ernährungswirtschaftlichen Fachschule Grabnerhof wird mit Schwerpunkt Betriebsdienstleistung geführt. Innerhalb der verordneten Rahmenstundentafel werden die Unterrichtsstunden für den praktischen Unterricht für Ernährung und Küchenführung mit 60 Stunden, für Betriebs- und Haushaltsorganisation und Touristik mit 80 Stunden, Verarbeitung, Vermarktung landw. Produkte und Gartenbau mit 60 Stunden, Gesundheitstourismus und Organisation mit 40 Stunden festgelegt. Die organisatorische Besonderheit besteht darin, dass abweichend vom Unterrichtsjahr der Betriebsleiterlehrgang am 06. November 2006 beginnt und am 01. Juni 2007 endet. Die Praxiszeit ist von 07. August 2006 bis 03. November 2006 zu leisten. Die Dauer der Betriebsleiterausbildung und das Gesamtstundenausmaß bleiben unverändert.

Der Schulversuch der Land- und Ernährungswirtschaftlichen Fachschule Haus im Ennstal – St. Martin wird mit Schwerpunkt Tourismus geführt. Innerhalb der verordneten Rahmenstundentafel werden die Unterrichtsstunden für den praktischen Unterricht für Ernährung und Küchenführung mit 80 Stunden, für Betriebs- und Haushaltsorganisation und Touristik mit 80 Stunden, Gesundheitstourismus und Organisation mit 80 Stunden festgelegt. Die organisatorische Besonderheit besteht darin, dass der Betriebsleiterlehrgang in drei Blöcken – und zwar von 11. September 2006 bis 29. September 2006, 06. November 2006 bis 27. April 2007 und 04. Juni 2007 bis 06. Juli 2007 abgehalten wird. Die Praxiszeit ist von 02. Oktober 2006 bis 05. November 2006, 30. April 2007 bis 03. Juni 2007 sowie zwei weitere Wochen wahlweise in den Weihnachts-, Semester- oder Osterferien zu absolvieren. Der zweite Block des Betriebsleiterlehrganges findet schulübergreifend mit dem Betriebsleiterlehrgang der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule Gröbming, Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft, statt. Die Dauer der Betriebsleiterausbildung und das Gesamtstundenausmaß bleiben unverändert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorgesehenen Regelungen entsteht grundsätzlich kein Mehrbedarf an personellen und sachlichen Ressourcen. Eine Erhöhung der Kosten kann nur durch eine höhere Schülerzahl insgesamt entstehen. Diese Mehrkosten werden durch Einsparungen an Gruppenteilungen in den 1. und 2. Klassen bzw. durch Kooperation mit dem bestehenden Betriebsleiterlehrgang der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Gröbming, Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft, abgefangen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Schulversuch der Land- und Ernährungswirtschaftlichen Fachschule Grabnerhof wird mit Schwerpunkt Betriebsdienstleistung geführt. Innerhalb der verordneten Rahmenstundentafel werden die Unterrichtsstunden für den praktischen Unterricht für Ernährung und Küchenführung mit 60 Stunden, für Betriebs- und Haushaltsorganisation und Touristik mit 80 Stunden, Verarbeitung, Vermarktung landw. Produkte und Gartenbau mit 60 Stunden, Gesundheitstourismus und Organisation mit 40 Stunden festgelegt.

Zu § 2:

Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass vom Unterrichtsjahr für ganzjährig geführte Schulen abgewichen wird und der Betriebsleiterlehrgang am 06. November 2006 beginnt und am 01. Juni 2007 endet. Die Praxiszeit ist von 07. August 2006 bis 03. November 2006 zu leisten.

Zu § 3:

Der Schulversuch der Land- und Ernährungswirtschaftlichen Fachschule Haus im Ennstal – St. Martin wird mit Schwerpunkt Tourismus geführt. Innerhalb der verordneten Rahmenstundentafel werden die Unterrichtsstunden für den praktischen Unterricht für Ernährung und Küchenführung mit 80 Stunden, für Betriebs- und Haushaltsorganisation und Touristik mit 80 Stunden, Gesundheitstourismus und Organisation mit 80 Stunden festgelegt.

Zu § 4:

Die organisatorische Besonderheit besteht darin, dass der Betriebsleiterlehrgang in drei Blöcken – und zwar von 11. September 2006 bis 29. September 2006, 06. November 2006 bis 27. April 2007 und 04. Juni 2007 bis 06. Juli 2007 abgehalten wird. Die Praxiszeit ist von 02. Oktober 2006 bis 05. November 2006, 30. April 2007 bis 03. Juni 2007 sowie zwei weitere Wochen wahlweise in den Weihnachts-, Semester- oder Osterferien zu absolvieren. Der zweite Block des Betriebsleiterlehrganges findet schulübergreifend mit dem Betriebsleiterlehrgang der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule Gröbming, Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft, statt. Die Dauer der Betriebsleiterausbildung und das Gesamtstundenausmaß bleiben unverändert.

Zu § 5:

Schulorganisatorische Gründe erfordern es dringend, dass diese Verordnung rückwirkend mit 1. September 2006 in Kraft tritt.

Zu § 6:

Die mit dieser Verordnung geregelten Schulversuche treten automatisch mit Ablauf des Schuljahres 2006/2007 außer Kraft.

Zu § 7:

Für die Kundmachung dieser Verordnung ist § 94 Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz heranzuziehen, wonach Verordnungen, wenn sie sich nur auf einzelne Schulen beziehen, durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen sind.

